

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Übertragung des Eigentums an den Trainingsbeleuchtungsanlagen auf städtischen Sportanlagen an die RheinEnergie sowie Erweiterung des bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrages vom 12.06.2015

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Sportausschuss	12.04.2018
Finanzausschuss	30.04.2018
Rat	03.05.2018

Beschluss:

Der Rat beschließt die Übertragung des Eigentums an den Trainingsbeleuchtungsanlagen auf städtischen Sportanlagen an die RheinEnergie sowie die Aufnahme der Trainingsbeleuchtungsanlagen in den bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrag mit der RheinEnergie vom 12.06.2015. Der Restbuchwert in Höhe von ca. 2 Mio. € wird aufwandswirksam auf die Laufzeit von 20 Jahren (d.h., ca. 100.000 €/Jahr) aufgeteilt. Im Gegenzug verringern sich die in Rechnung gestellten Nettoaufwendungen für die Instandhaltung für 20 Jahre um gleichfalls ca. 100.000 €/Jahr. Dieser Preisnachlass wird in dem mit der RheinEnergie abzuschließenden Vertrag festgeschrieben. Die Aufwendungen für die Instandhaltung der Anlagen betragen demnach voraussichtlich ca. 223.000 € brutto im Jahr 2018 bzw. durchschnittlich jährlich 351.000 € brutto in den Jahren 2019 bis 2021.

Alternative 1:

Die Trainingsbeleuchtungsanlagen werden an die RheinEnergie gegen Zahlung des Restbuchwertes in Höhe von ca. 2 Mio. € verkauft. Die Erweiterung des bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrages erfolgt ansonsten wie oben ausgeführt. Bei dieser Alternative betragen die Instandhaltungskosten voraussichtlich ca. 416.000,- € brutto im Jahr 2018 bzw. durchschnittlich jährlich 523.000 € brutto in den Jahren 2019 – 2021.

Alternative 2:

Die Trainingsbeleuchtungsanlagen verbleiben im Eigentum der Stadt Köln. Die Instandhaltung wird weiterhin durch die Gebäudewirtschaft unter Einbindung externer Unternehmen durchgeführt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input checked="" type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>323.000</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: 2019

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	<u>451.000</u> €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung

Die Sportverwaltung ist Eigentümerin der Trainingsbeleuchtungsanlagen auf insgesamt 106 städtischen Sportanlagen. Diese betreibt sie teilweise selbst, zu einem großen Teil sind sie an Kölner Sportvereine vermietet. Bei den Trainingsbeleuchtungsanlagen handelt es sich entweder um 6-Mast – oder 4-Mast-Anlagen.

Vor dem Hintergrund einer sich immer mehr verschärfenden Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht einhergehend mit einer Umstrukturierung innerhalb der Sportverwaltung, hat diese ab 2014 begonnen, die Trainingsbeleuchtungsanlagen – grundsätzlich mit den ältesten beginnend – durch die städtische Gebäudewirtschaft, im Rahmen der dortigen personellen Ressourcen, einer Standsicherheitsüberprüfung sowie elektronischen Anlagenüberprüfung zu unterziehen. Bei diesen Überprüfungen hat sich herausgestellt, dass eine Vielzahl der untersuchten Trainingsbeleuchtungsanlagen schadhaft ist und teilweise unmittelbar stillgelegt werden musste. Bedingt durch die begrenzten personellen Kapazitäten bei der städtischen Gebäudewirtschaft war und ist es nicht möglich, die festgestellten Mängel zeitnah zu beseitigen, so dass die Sportanlagen in den Wintermonaten ohne Trainingsbeleuchtungsanlagen auskommen mussten bzw. aktuell müssen.

Die Sportverwaltung hat dies nach Rücksprache mit der Gebäudewirtschaft zum Anlass genommen, mit der RheinEnergie als zentralem und erfahrenem Dienstleister, unter Entlastung der Gebäudewirtschaft, Gespräche über eine Übertragung des Eigentums auf die RheinEnergie aufzunehmen. Der Eigentumsübergang ist Voraussetzung für die Aufnahme der Trainingsbeleuchtungsanlagen in den bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrag mit der RheinEnergie vom 12.06.2015, auf dessen Grundlage die Instandhaltung der Anlagen künftig durchgeführt werden soll. Auf Basis dieser Vorlage soll daher die entsprechende Erweiterung des Straßenbeleuchtungsvertrages beschlossen werden.

Die RheinEnergie wird mit der Erweiterung des Straßenbeleuchtungsvertrages und der Übertragung des Eigentums an den Trainingsbeleuchtungsanlagen das komplette Handling in Bezug auf diese übernehmen. Dazu gehören insbesondere der unverzügliche Austausch von Leuchtmitteln bei Aus-

fall, die Standsicherheitsüberprüfung, die Überprüfung des Blitzschutzes und der elektrischen Anlagen und die Behebung von Mängeln, die sich aus diesen Überprüfungen ergeben.

Beim Neubau von Trainingsbeleuchtungsanlagen umfasst dies:

- Grundlagenermittlung der Trainingsbeleuchtungsanlagen und des Blitzschutzes im Außenbereich und der damit zusammenhängenden Elektroinstallation in Gebäuden
- Vor- und Entwurfsplanung, einschließlich der Kostenschätzung und Kostenberechnung
- Einholung der erforderlichen Immissionsgutachten
- Erstellung von statischen Berechnungen für die Trainingsbeleuchtungsanlagen
- Bauantrag
- Ausschreibung
- Beauftragung
- Abbau und Entsorgung der alten Trainingsbeleuchtungsanlagen
- Ausführung einschließlich der Überprüfung aller Verkabelungen und Blitzschutz bis zum Mast hin sowie die Verkabelung am und rund um den Mast selbst, einschließlich des Anschlusses und der Installation eines neuen Stromkastens
- Zurverfügungstellung von Revisionsplänen an die Sportverwaltung.

Sofern neue Trainingsbeleuchtungsanlagen im Zuge der Umwandlung von Tennen- in Kunstrasenplätze durch die Sportverwaltung errichtet werden müssen, wird der Bauantrag durch diese gestellt. Die für den Bauantrag erforderlichen Unterlagen im Hinblick auf Elektroinstallationen, Blitzschutz und Trainingsbeleuchtungsanlagen werden durch die RheinEnergie erstellt und der Sportverwaltung zur Verfügung gestellt. Die RheinEnergie wird dann auch Eigentümerin dieser neuen Trainingsbeleuchtungsanlagen.

Die nach den gesetzlichen Vorschriften regelmäßig notwendige weitere Überprüfung der Trainingsbeleuchtungsanlagen in Bezug auf Standsicherheit, Blitzschutz und Elektrik strebt die RheinEnergie an so zu terminieren, dass – einhergehend mit einer entsprechenden Vorhaltung von Masten – im jeweiligen folgenden Herbst/Winter die Schäden bereits wieder beseitigt sind.

Für die Kölner Sportvereine bringt die Umstellung keine negativen Veränderungen mit sich. Die RheinEnergie stellt pro Mast einen Pauschalpreis in Rechnung und beliefert sich insofern selbst mit Strom. Die Verwaltung prüft aktuell, den Vereinen nur noch diesen Pauschalpreis in Rechnung zu stellen, da eine Berechnung des tatsächlichen Verbrauchs einen erheblichen Verwaltungsaufwand bei der RheinEnergie und der Verwaltung mit sich bringen würde. Um aus ökologischen Gesichtspunkten eine Lichtverschmutzung durch unnötiges Einschalten der Trainingsbeleuchtungsanlagen zu vermeiden, wird die RheinEnergie die Trainingsbeleuchtungsanlagen nach und nach mit einer Lichtautomatik ausstatten. Zudem werden die Trainingsbeleuchtungsanlagen von der RheinEnergie im Laufe der Zeit auf LED umgestellt, was zum einen den Stromverbrauch reduziert und zum anderen die Lebensdauer der Trainingsbeleuchtungsanlagen erheblich verlängert.

Die RheinEnergie wird im Hinblick auf die Trainingsbeleuchtungsanlagen in jedem Einzelfall prüfen, wieweit Förderanträge über Landes- und/oder Bundesprogramme zu stellen sind, was die Gegenleistungsverpflichtung der Stadt Köln reduzieren würde.

Finanzielle Auswirkungen:

Voraussetzung für die Aufnahme der Trainingsbeleuchtungsanlagen in den bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrag ist die Eigentumsübertragung an die RheinEnergie. Hierfür wurden zwei Varianten in Betracht gezogen: der Verkauf gegen Restbuchwert in Höhe von ca. 2 Mio. € oder die Eigentumsübertragung unter der Bedingung, dass der Wert der übertragenen Anlagen in die Preiskalkulation der RheinEnergie für die Instandhaltung der Anlagen einfließt. Bei dieser Übertragung wird der Restbuchwert der Anlagen in Höhe von ca. 2 Mio. € aufwandswirksam auf die Laufzeit von 20 Jahren (d.h., ca. 100.000,- €/Jahr) aufgeteilt. Im Gegenzug verringern sich die in Rechnung gestellten laufenden Nettoinstandhaltungsaufwendungen über 20 Jahre um jährlich ebenfalls ca. 100.000,- €. Die-

ser Preisnachlass wird durch den abzuschließenden Vertrag mit der RheinEnergie gewährleistet.

Aus finanzieller Sicht ist die Eigentumsübertragung unter Einbeziehung in die Preisgestaltung zu präferieren. Hierbei kann die RheinEnergie mit den Mitteln längerfristig wirtschaften. Der erwartete Ertrag soll (zumindest zu einem gewissen Teil) ebenfalls in die Kalkulation des Preises für die Instandhaltung der Anlagen einfließen und somit der Stadt Köln zugutekommen.

Diese Aufwendungen betragen voraussichtlich ca. 223.000 € brutto im Jahr 2018 bzw. durchschnittlich jährlich 351.000 € brutto in den Jahren 2019 bis 2021. Zu den Einzelheiten sei auf Anlage 1 verwiesen.

Auf den mit dieser Vorlage im Zusammenhang stehenden Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 31.08.2017 zu den Trainingsbeleuchtungsanlagen sei im Übrigen verwiesen (s. Session Nr. 3381/2017).

Anlagen

Anlage 1 – Preisübersicht zur Übernahme der Trainingsbeleuchtungsanlagen (S. 1 + 2)